

- Durchschrift -
SOZIALGERICHT OLDENBURG

S 22 SO 186/11 ER

BESCHLUSS



In der einstweiligen Anordnungssache

S

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Koch und Partner,
Hohenzollernstr. 25, 30161 Hannover, - Ko 284/2011 -

g e g e n

Landkreis Vechta

Antragsgegner,

beigeladen:

H

hat das Sozialgericht Oldenburg - 22. Kammer -
am 22. November 2011
durch die Richterin am Sozialgericht Lücking - Vorsitzende -
beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
für den Antragsteller die Kosten einer 1:1-Betreuung in der Einrichtung der
Beigeladenen " " in B ab dem
31. Oktober 2011 zu übernehmen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller und der Beigeladenen die erstat-
tungsfähigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Gründe:

Bei dem im Jahre 1976 geborenen Antragsteller besteht ein Autismus-Syndrom. Er ist geistig bzw. seelisch behindert. Es besteht ein Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen "G" und "H". Der Antragsteller lebte bis August 2008 im Haushalt seiner Eltern. In der Zeit vom 19. August bis zum 11. November 2008 wurde er im Klinikum für Psychiatrie und Psychotherapie in stationär behandelt. Seitdem lebt er in der Einrichtung der Beigeladenen "Haus " in . Die Kosten trägt der Antragsgegner im Rahmen der Eingliederungshilfe. Diese wird in vollem Umfang direkt an die Beigeladene überwiesen. Der letzte Bewilligungsbescheid datiert - soweit ersichtlich - vom 11. Januar 2011. Der Antragsteller ist der Hilfebedarfsgruppe 5 zugeordnet.

Mit Schreiben vom 23. November 2009 beantragte die Beigeladene erstmals "ein zusätzliches Entgelt von 600,00 € für die Betreuung und Förderung von Herrn ". Da der Antragsgegner mit Bescheid vom 07. Dezember 2009 lediglich die normale Eingliederungshilfe in Höhe von 5.326,53 € pro Monat bewilligte, wiederholte die Beigeladene diesen ihren Antrag mit Schreiben vom 11. Dezember 2009. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2009 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab, indem er auf die mit der Beigeladenen geschlossene Leistungsvereinbarung bzw. den Wohnstättenvertrag verwies. In einem weiteren abschlägigen Bescheid vom 19. Juli 2010 verwies der Antragsgegner zur Begründung seiner Entscheidung auf § 75 Abs. 3 und 4 SGB XII.

Mit Schreiben vom 04. August 2011 beantragten die Eltern des Antragstellers für diesen erneut, die Kosten für eine 1:1-Betreuung zu übernehmen. Zur Begründung verwiesen sie auf die Ausführungen des Klinikums für Psychiatrie und Psychotherapie vom 29. Juli 2011, wo sich der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt erneut in stationärer Behandlung befand. Mit Schreiben vom 02. September 2011 wandte sich die Beigeladene nochmals an den Antragsgegner mit dem Antrag, die Kosten für eine 1:1-Betreuung zu übernehmen. Der Antragsteller benötige täglich für 10 Stunden eine unmittelbare 1:1-Betreuung, die zusätzlich zu der bestehenden Regelbetreuung erforderlich sei. Die zusätzlichen Personalkosten würden sich auf 5.921,00 € monatlich belaufen. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 verwies der Antragsgegner die Beigeladene auf die Möglichkeit, sich wegen eines höheren Vergütungsentgelts im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XII an den zuständigen Landkreis zu wenden.

Am 31. Oktober 2011 wandte sich der Antragsteller an das Sozialgericht mit dem Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig die

Kosten einer 1:1-Betreuung im Wege der Eingliederungshilfe zu bewilligen. Er benötige täglich für 10 Stunden zusätzlich eine unmittelbare 1:1-Betreuung (wird ausgeführt). Er verwies insoweit erneut auf die Ausführungen des Klinikums vom 29. Juli 2011 (Bl. 8 ff. Gerichtsakte). Die Angelegenheit sei eilbedürftig, da die Beigeladene bezüglich der zusätzlichen Personalkosten bereits in Vorleistung getreten sei.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Auf seine Ausführungen in den gewechselten Schriftsätzen wird verwiesen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Es hat ein Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 22. November 2011 stattgefunden. Auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls wird Bezug genommen.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist schon vor Klageerhebung zulässig (§ 86 b Abs. 3 SGG). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist stets, dass ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) und ein Anordnungsanspruch (hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden. Dabei darf die einstweilige Anordnung des Gerichts wegen des summarischen Charakters dieses Verfahrens grundsätzlich nicht die endgültige Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, weil sonst die Erfordernisse, die bei einem Hauptsacheverfahren zu beachten sind, umgangen würden. Auch besteht die Gefahr, dass in einem Eilverfahren zu Unrecht gewährte Leistungen später nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten wieder zurückgefordert werden könnten. Daher ist vorläufiger Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 79, 69, 74 mit weiteren Nachweisen).

Der Antrag ist zulässig und begründet. Insbesondere hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch ausreichend glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich aus §§ 19 Abs. 3, 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, 55 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX. Der Antragsteller hat Anspruch auf Eingliederungshilfe. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Was den Umfang der Leistung anbelangt, so hat der Antragsteller

glaubhaft dargelegt, dass er eine 1:1-Einzelbetreuung benötigt. Das Gericht folgt insoweit den Ausführungen der Beigeladenen in deren Schreiben vom 23. November 2009 (Bl. 82 Verw.-Akte) und 02. September 2011 (Bl. 196 Verw.-Akte) sowie den Ausführungen des Klinikums für Psychiatrie und Psychotherapie vom 29. Juli 2011 (Bl. 8 ff. Gerichtsakte). Darüber hinaus haben die Vertreter der Beigeladenen im Termin zur mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass das Krankheitsbild im vorliegenden Fall derart extrem ist, dass es praktisch nicht verantwortet werden kann, den Antragsteller auch nur einen Moment sich selbst zu überlassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf sein teilweise extrem aggressives Verhalten sich selbst und anderen gegenüber. Die Betreuung muss von Fachkräften geleistet werden. Aus diesem Grunde ist auch der Kostenansatz der Beigeladenen mit ca. 6.000,00 € im Monat nicht unangemessen. Eine andere für den Antragsteller geeignete Einrichtung ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Entfernung zwischen Einrichtung und Elternhaus nicht zu groß ist, so dass der Antragsteller regelmäßig Kontakt zu seinen Eltern und seinen Geschwistern haben kann. Der Antragsgegner ist für die begehrte Eingliederungshilfe der zuständige Leistungsträger. Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach alledem stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus der analogen Anwendung des § 193 SGG.